

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2018**

**TOP 10.**

Werner Fürbass

GR 0012-2018

AZ 022.3

**Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Östringen 2018  
- Satzungsänderung**

**Sachstandsbericht:**

Anlage: Die Anlage zum TOP 4 der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18.01.2018 „Auszug der Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser für den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018“ wurde nicht verändert und kann verwendet werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde die Fa. Allevo Kommunalberatung wie bisher mit der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (gesplitteten Abwassergebühr) beauftragt.

In der Gebührenkalkulation wird von den Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2018 ausgegangen. Die erwartete Schmutzwassermenge beträgt 550.000 m<sup>3</sup>. Bei den überbauten und befestigten Flächen werden 1.233.111 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Durch die Wahl der Organisationsform des Eigenbetriebs sind die Fremdzinsen dem Eigenbetrieb eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Deshalb wurden in der Gebührenkalkulation anstelle der Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % (Kostenobergrenze) anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Ergeben sich Kostenunterdeckungen, so hat die Stadt die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Aus den Vorjahren ergeben sich aktuell nachfolgende Kostenüber- und -unterdeckungen:

Schmutzwasserbereich

Kostenüberdeckung aus 2015	6.048 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2020
Kostenunterdeckung aus 2016	-38.341 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2021

Niederschlagswasserbereich

Kostenüberdeckung aus 2016	15.003 €	ausgleichsfähig bis einschl. 2021
----------------------------	----------	-----------------------------------

In die Kalkulation wurden folgende Voraussetzungen eingearbeitet:

- Im Schmutzwasserbereich soll die Kostenüberdeckung aus 2015 und die Kostenunterdeckung aus 2016 in die Kalkulation eingestellt und somit ausgeglichen werden.
- Im Niederschlagswasserbereich soll die Kostenüberdeckungen aus 2016 nicht in die Kalkulation eingestellt und ausgeglichen werden.
- Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr.

Eine Änderung der zur Kalkulation notwendigen Festlegung zum Gebührensplitting (auf die Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 12.12.2012 wird verwiesen) ist nicht erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen (Prozentsätze Berechnung Straßenentwässerungsanteil und Prozentsätze Kostenaufteilung Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) nicht geändert haben.

Laut der Vorberatung im Verwaltungsausschuss wird dem Gemeinderat die Kalkulation mit folgenden Gebührensätzen vorgeschlagen:

Nach der aktuellen Gebührenkalkulation ergibt sich für das Jahr 2018 eine Schmutzwassergebühr von **2,57 €/m<sup>3</sup>** (Vorjahr: 2,56 €/m<sup>3</sup>) und eine Niederschlagswassergebühr von **0,39 €/m<sup>2</sup>** (Vorjahr: 0,42 €/m<sup>2</sup>). Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs weist bei diesen Gebührensätzen einen Jahresgewinn von 31.000 € aus. Ohne Ausgleich der Vorjahre würde sich die Schmutzwassergebühr auf 2,51 €/m<sup>3</sup> verringern. Bei der Niederschlagswasser würde sich mit Ausgleich der Vorjahre eine Gebühr in Höhe von 0,37 €/m<sup>2</sup> ergeben.

Die Gebührenänderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung: ./.**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo-Kommunalberatung vom 09.01.2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze in Auszügen vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Der vorgeschlagenen Gebührenkalkulation vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Gemeinderat beschließt, die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 im Schmutzwasserbereich in Höhe von 6.048 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
5. Der Gemeinderat beschließt, die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 im Schmutzwasserbereich in Höhe von -38.341 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
6. Die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 15.003 € ist bis einschließlich 2021 ausgleichsfähig. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung nicht zum Ausgleich in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen. Der Ausgleich wird in einer späteren Kalkulation erfolgen.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>2,57 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,39 €/m<sup>2</sup></b>

8. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung.

Stadt Östringen  
Landkreis Karlsruhe

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
der Stadt Östringen**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 26.02.2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser  
ab 01.01.2018            2,57 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche  
ab 01.01.2018            0,39 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Östringen, den 26.02.2018

Felix Geider  
Bürgermeister

